

# **SATZUNG**

## **über das Abhalten von Märkten in der Stadt Zeil (Marktsatzung)**

---

Die Stadt Zeil a. Main erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903), i. V.m Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448) folgende Satzung:

### **I. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Jahrmärkte und Wochenmärkte in der Stadt Zeil a. Main sowie ihre Teilnehmer.

##### **§ 2**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Zeil a. Main betreibt die Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

##### **§ 3**

##### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

(1) In der Stadt Zeil a. Main werden alljährlich vier Jahrmärkte abgehalten und zwar:

1. Am Sonntag Oculi
2. Am Sonntag vor Jakobi
3. Am ersten Sonntag im Oktober (Kirchweihmarkt)
4. Am Sonntag nach Maria Empfängnis

(2) Am Samstag einer jeden Woche findet ein Wochenmarkt statt. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der Markt am Tag vorher.

(3) Der Jahrmarkt beginnt um 08.00 Uhr früh und endet um 18.00 Uhr.

(4) Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten März mit August jeweils morgens um 7 Uhr, in den Monaten September mit Februar morgens um 10 Uhr. Ende der Marktzeit ist nachmittags 14 Uhr.

(5) Markttort ist der Marktplatz der Stadt Zeil und erforderlichenfalls die Speiersgasse.

(6) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeit darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

#### **§ 4**

#### **Zutritt zu den Märkten**

(1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standplatzzinhaber und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.

(2) Die Verwaltung kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 5**

#### **Standplätze**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.

(2) Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktaufseher einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Der vorhandene Platz ist so aufzuteilen, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.

Sind mehr Bewerber vorhanden, als Plätze und Stände zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die vorhandenen Plätze und Stände die gleichen Händler, so kann die Verwaltung Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ ihren bisherigen Standplatz wieder zuteilen.

Neu auftretende Marktbesucher werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn Plätze durch Absage früherer Inhaber oder durch Platzentzug frei geworden sind. Dabei wird besonderer Wert auf noch nicht vorhandene Warenarten gelegt.

(7) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Zeil a. Main fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6**

### **Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als im Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Markt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist verboten:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen Sprechhilfen),
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. Betteln und Hausieren
8. das Aufhalten in betrunkenem Zustand

9. jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten.

(4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinsrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8**

### **Sauberhalten des Marktes**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,

3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,

5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.

(3) Nach jedem Markt erfolgt die gründliche Nachreinigung des Marktplatzes durch die Stadt Zeil a. Main.

(4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 9**

### **Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **II. Abschnitt**

### **Wochenmarkt**

#### **§ 10**

#### **Gegenstände des Marktes**

Zum Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

#### **§ 11**

#### **Standplätze**

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttage (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.

(2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.

(3) die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres schriftlich erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Monats im laufenden Jahr ungültig.

(4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

#### **§ 12**

#### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

### **§ 13**

#### **Verhalten auf dem Markt**

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben §7:

Es ist verboten,

1. das schreiende Ausrufen von Waren,
2. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,
3. lebendes Geflügel mit nach abwärts hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlagen oder so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
4. lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten.

### **III. Abschnitt**

#### **Jahrmarkt (Warenmarkt)**

### **§ 14**

#### **Gegenstand des Marktes**

Auf dem Jahrmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden. § 7 Abs. 3 Nr. 9 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 15**

#### **Standplätze und Verkaufseinrichtungen**

(1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttage (Tageszuweisung).

(3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einzelnen Märkte sind spätestens eine Woche vor Marktbeginn einzureichen.

(4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

## **§ 16**

### **Auf- und Abbau**

Der Marktplatz darf frühestens am Markttag ab 06.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **IV. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Benützungsverhältnisse**

Die zu errichtenden Gebühren werden durch Satzung geregelt.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bek. Vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung über

1. die Öffnungszeit nach § 3 Abs. 6,
2. den Zutritt gemäß § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6 Satz 3,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahren nach § 6 Abs. 7,
8. die ständige Öffnung und Besetzung der Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 8,
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2,
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
11. das Versteigern von Waren und das Anbieten von Waren mit Lautsprecher (ausgenommen Sprechhilfen) nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3,
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 und 5,
14. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,
15. das Betteln und Hausieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 7,



16. das Aufhalten im betrunkenem Zustand nach § 7 Abs. 3 Nr. 8,
17. das Feilbieten von Kriegsspielzeug nach § 7 Abs. 3 Nr. 9,
18. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5 Satz 1,
19. die Ausweisungspflicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2,
20. Die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1
21. die Reinigung von Standplätzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-5,
22. den Auf- und Abbau nach §§ 11, 16 und 18,
23. das Schreien oder Ausrufen von Waren nach § 13 Nr. 1,
24. lebende Tiere nach § 13 Nr. 2 bis 4,  
verstößt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Zeil a. Main vom 09. August 1951 außer Kraft.

Zeil a. Main, 18. Mai 1983

Stadt Zeil am Main  
Geßner, 1. Bürgermeister